



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Schadensersatzes

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 2018, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richterin Kind
ehrenamtlicher Richter DV-Kaufmann Graf von Spee
ehrenamtliche Richterin Kauffrau Hoernchen

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz wegen unterbliebener Beförderung und unterbliebener Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz) zum 1. August 2016.

Sie steht als Lehrerin (Besoldungsgruppe A 12) im Dienst des Beklagten. Im Jahr 1997 wurde sie nach Ablegen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt und in der Folge an einer Hauptschule eingesetzt. Ende 2008 führte der Beklagte eine Schulreform durch und gliederte die staatlichen Schulen in die Schularten Grundschule, Realschule Plus und Gymnasium. Entsprechend dieser Neugliederung wurden die bisherigen Hauptschulen zum Schuljahr 2013/2014 abgeschafft. Die Klägerin ist seit dieser Zeit an einer Realschule plus tätig. Derzeit unterrichtet sie an der Realschule plus in ***.

Nachdem der Beklagte mit der sogenannten Wechselprüfung II für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen die Möglichkeit eröffnet hatte, in das Lehramt an Realschulen plus zu wechseln, meldete sich die Klägerin für die entsprechende Prüfung an. Nach erfolgreichem Ablegen derselben am 16. Juni 2016 stellte sie unter dem 12. Juli 2016 einen Antrag auf (sofortige) Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13. Dies lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 4. August 2016 ab und wies darauf hin, dass aus dem erfolgreichen Absolvieren der Wechselprüfung II nicht automatisch ein Anspruch auf Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 folge. Darauf sei die Klägerin bereits vor Ablegen der Wechselprüfung hingewiesen worden.

Gegen den die Beförderung ablehnenden Bescheid erhob die Klägerin mit Schreiben vom 31. August 2016 Widerspruch und brachte im Wesentlichen vor, ein dauerhaftes rechtswidriges Auseinanderfallen von Amt und Funktion sei nicht hinnehmbar. Ihr stehe ein Anspruch auf Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe

A 13 zu. Der Beklagte sei infolge der von ihm durchgeführten Schulreform verpflichtet, die entsprechenden beruflichen und Vergütungsvoraussetzungen, insbesondere eine ausreichende Anzahl an Planstellen, zu schaffen.

Mit Wirkung vom 18. Mai 2017 wurde der Klägerin das Amt einer Lehrerin der Besoldungsgruppe A 13 übertragen. Zudem wurde sie zum 1. Mai 2017 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 eingewiesen. Die Klägerin verfolgte ihren Widerspruch gleichwohl weiter und machte nunmehr einen Schadensersatzanspruch geltend. Die Beförderung habe spätestens zum 1. August 2016 erfolgen müssen, so dass ihr für den Zeitraum vom 1. August 2016 bis einschließlich 30. April 2017 die Differenz zwischen der Besoldung nach A 12 und der Besoldung nach A 13 zu erstatten sei.

Unter dem 27. September 2017 lehnte der Beklagte die Zahlung eines entsprechenden Schadensersatzes ab. Der Klägerin habe zum 1. August 2016 kein Ernennungsanspruch zugestanden. Ein solcher komme auch bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Befähigungsvoraussetzungen nur in Betracht, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden sei, der Dienstherr diese tatsächlich besetzen wolle und die antragstellende Lehrkraft am besten geeignet sei. Der Beklagte habe Beförderungsstellen für Bewerber nach bestandener Wechselprüfung II geschaffen, allerdings erst zum landeseinheitlichen Beförderungstermin am 18. Mai 2017. Die zum 1. August 2016 vorhandenen Planstellen seien anderweitig besetzt worden und stünden nicht mehr zur Verfügung.

Hiergegen erhob die Klägerin unter dem 11. Oktober 2017 erneut Widerspruch. Es komme nicht darauf an, ob freie und besetzbare Planstellen vorhanden seien, sondern darauf, dass diese hätten geschaffen werden müssen, um ein dauerhaftes Auseinanderfallen von Amt und Funktion zu verhindern.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27. November 2017 zurück. Grundlage für das Beförderungsverfahren der Absolventinnen und Absolventen der Wechselprüfung II sei eine Auswahlrichtlinie des Ministeriums für Bildung, wonach ein entsprechendes Auswahlverfahren jeweils zum landeseinheitlichen Beförderungstermin am 18. Mai durchgeführt werde. Dementsprechend seien Planstellen für Absolventinnen und Absolventen der Wechselprüfung II erst zum

18. Mai 2017 geschaffen worden. Dieses Vorgehen genüge den vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Anforderungen. Durch die Rechtsprechung sei geklärt, dass auch bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ein Ernennungsanspruch nur bei vorhandenen Planstellen bestehe. Die zum 1. August 2016 geschaffenen Planstellen gehörten nicht dazu, weil diese allein der Gewinnung von neuem Lernpersonal dienen sollten.

Mit der am 28. Dezember 2017 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr auf Zahlung von Schadensersatz gerichtetes Begehren weiter. Die unterbliebene Beförderung zum 1. August 2016 sei rechtswidrig und habe bei ihr finanzielle Schäden in Höhe von 2.459,31 € verursacht. Ihr habe ein Anspruch auf Beförderung unmittelbar nach erfolgreichem Ablegen der Wechselprüfung II zugestanden, weil nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2014 – 2 C 51.13 – eine dauerhafte Trennung von Amt und Funktion mit dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung nicht zu vereinbaren sei. Der Beklagte dürfe den Zeitpunkt und den Umfang der Schaffung neuer Planstellen nicht willkürlich festlegen. Im Übrigen sei die Besetzung der am 1. August 2016 vorhandenen Planstellen nur mit neu eingestellten Bewerbern rechtswidrig gewesen. Der Beklagte habe schon keine Begründung geliefert, warum die entsprechende Auswahlentscheidung zu ihren Lasten ausgefallen sei.

Die Klägerin beantragt,

das beklagte Land zu verpflichten, den Bescheid vom 27. September 2017, Az.: ***, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2017 aufzuheben und ihr Schadensersatz zu zahlen insoweit, dass sie so gestellt wird, dass eine Beförderung und eine Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 bereits zum 1. August 2016 erfolgt wären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seine Ausführungen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend im Wesentlichen vor, der geltend gemachte

Schadensersatzanspruch bestehe weder dem Grunde noch der Höhe nach. Ein solcher komme nur in Betracht, wenn der Dienstherr bei Vergabe eines Beförderungsamtes den aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz folgenden Bewerbungsverfahrenanspruch schuldhaft verletzt habe. Der Bewerbungsverfahrenanspruch entstehe aber erst dann, wenn eine besetzbare Planstelle haushaltsrechtlich zur Verfügung stehe und der Dienstherr diese im Rahmen seiner organisatorischen Gestaltungsfreiheit besetzen wolle. Dies sei am 1. August 2016 noch nicht der Fall gewesen. Er – der Beklagte – habe sich im Rahmen seiner Organisationshoheit dafür entschieden, die haushaltsrechtlich geschaffenen Planstellen zunächst mit neuem, zusätzlichem Personal zu besetzen, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Es sei nicht zu beanstanden, dass in der Folge für die Klägerin keine geeignete Planstelle zur Verfügung gestanden habe. Ein Stellenbesetzungsverfahren für Beförderungsbewerber sei zum 18. Mai 2017 eingeleitet worden und die Klägerin sei hier auch zum Zuge gekommen. Eine Verpflichtung, ein solches Beförderungsbewerbungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen, habe nicht bestanden. Rein vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass ein Schadensersatzanspruch allenfalls in Höhe von 2.382,09 € in Betracht komme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die sonstigen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge (2 Bände Personalakten) Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der den Schadensersatzanspruch ablehnende Bescheid des Beklagten vom 27. September 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. November 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –). Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, im Wege des Schadensersatzes so gestellt zu werden, als ob sie bereits zum 1. August 2016 in ein Amt der Besoldungsgruppe

A 13 der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz) eingewiesen worden wäre.

Der allein in Betracht kommende Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz – GG – greift nicht durch. Eine Verletzung der Fürsorgepflicht läge nur vor, wenn der Klägerin schon zum 1. August 2016 ein Anspruch auf Beförderung zugestanden hätte. Das ist aber nicht der Fall.

Ein Beamter hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung zu einem bestimmten Zeitpunkt (BVerwG, Urteil vom 17. November 2016 – 2 C 27.15 –, NVwZ-RR 2017, 381). Die Fürsorgepflicht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamten-tums beschränkt sich auf das dem Beamten übertragene Amt und schränkt daher grundsätzlich das Ermessen des Dienstherrn bei der Entscheidung, ob und wann ein Beamter befördert wird, nicht ein. Vielmehr besteht ein Beförderungsanspruch nur ausnahmsweise, wenn eine freie und besetzbare Beförderungsstelle vorhanden ist, die der Dienstherr im Zeitpunkt der Entscheidung über den Beförderungsantrag auch tatsächlich besetzen will und der Bewerber – im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null – der am besten geeignete Kandidat ist (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 17. November 2016 – 2 C 27.15 –, a. a. O.; BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2005 – 2 A 5.04 –, juris, Rn. 21).

Die Ausbringung von Planstellen erfolgt dabei allein im öffentlichen Interesse. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann bei langjähriger Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens als Inhalt der Fürsorgepflicht eine Verpflichtung des Dienstherrn in Betracht kommen, auf eine Beförderungsmöglichkeit durch Bereitstellung einer höher bewerteten Planstelle hinzuwirken (BVerwG, Beschluss vom 24. September 2008 – 2 B 117.07 –, juris, Rn. 4, 11).

Eine solche Ausnahmekonstellation lag im Fall der Klägerin nicht vor. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Klägerin bereits seit mehreren Jahren an einer Realschule plus unterrichtete. Es trifft auch zu, dass sich vor dem Hintergrund des beamtenrechtlichen Grundsatzes der Entsprechung von Amt und Funktion eine Situation als problematisch erweisen kann, in der die Zahl der nach einer bestimmten

Besoldungsgruppe bewerteten Dienstposten gegenüber der Zahl der zur Beförderung in dieses Statusamt tatsächlich zur Verfügung stehenden Planstellen zu groß wird. Eine solche rechtswidrige Trennung ist aber ausnahmsweise hinzunehmen, wenn sie – wie hier – auf der grundlegenden Änderung einer Behördenstruktur beruht. Der Dienstherr ist in einem solchen Fall lediglich berufen, die Anzahl von Dienstposten und Statusämtern sukzessive anzugleichen (OVG RP, Beschluss vom 31. August 2017 – 2 A 10048/17.OVG –). Diesen Anforderungen ist der Beklagte nachgekommen. Er hat zum 18. Mai 2017 Planstellen für diejenigen Beförderungsbewerber geschaffen, die die Wechselprüfung II im Jahr 2016 erfolgreich absolviert haben. Die Beförderung erfolgte damit in hinreichender zeitlicher Nähe zur Erlangung der Befähigungsvoraussetzungen. Dass zwischen der Umsetzung der Schulreform und der Schaffung ausreichender Beförderungsplanstellen mehrere Jahre vergangen sind, ist unschädlich. Im Übrigen vermittelt das systematische Problem des Überhangs an höher bewerteten Dienstposten im Verhältnis zur Anzahl der zur Verfügung stehenden entsprechenden Statusämter jedenfalls keinen subjektiven Anspruch des einzelnen Beamten auf Beförderung.

Der Klägerin selbst konnte das Amt einer Lehrerin der Besoldungsgruppe A 13 im Übrigen frühestens nach erfolgreichem Ablegen der Wechselprüfung II am 16. Juni 2016 übertragen werden. Zum nächsten landeseinheitlichen Beförderungstermin – dem 18. Mai 2017 – wurde sie befördert. Angesichts einer so kurzen Verweildauer in dem niedrigeren Statusamt kann von einer langjährigen rechtswidrigen Beschäftigung nicht die Rede sein (vgl. OVG RP, a. a. O.).

Entgegen der Auffassung der Klägerin nahm sie auch nicht am Bewerbungsverfahren für die zum 1. August 2016 geschaffenen Planstellen teil und kann sich daher nicht auf den Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 GG berufen. Bevor das Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG überhaupt zum Tragen kommt, muss eine besetzbare Planstelle haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, so obliegt es der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn, welchem von ihm entsprechend bewerteten Dienstposten er die Planstelle zuordnet, zu welchem Zeitpunkt er sie besetzt oder ob er den Dienstposten unbesetzt lässt. Diese Entscheidung erfolgt grundsätzlich allein in Wahrnehmung öffentlicher Interessen. Demzufolge besitzt ein Beamter insoweit grundsätzlich keine subjektiven Ansprüche. Auch wenn der Beamte die „Beförderungseife“ besitzt, kann er nicht

verlangen, dass ein „Beförderungsdienstposten“ geschaffen wird, wenn dafür in organisatorischer Hinsicht kein Bedarf besteht (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 31. September 2005 – 2 A 5. 04 –, juris, Rn. 21).

Vor diesem Hintergrund ist die organisatorische Entscheidung des Beklagten, die zum neuen Schuljahr 2016/17 haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Planstellen zunächst nur mit neuem Lehrpersonal zu besetzen, nicht zu beanstanden. Es leuchtet vielmehr ein, dass der Beklagte in Realisierung seiner gesetzlichen Pflichten zunächst ein besonderes Interesse daran hatte, die Unterrichtsversorgung sicherzustellen, was nur durch die Einstellung von neuem Lehrpersonal möglich war. Eine Überschreitung seines Organisationsermessens ist hierin jedenfalls nicht zu erblicken. Waren die haushaltsrechtlich geschaffenen Planstellen aber nur für neues Lehrpersonal vorgesehen, so konnte die Klägerin als Beförderungsbewerberin an diesem Auswahlverfahren nicht teilnehmen.

Dessen ungeachtet hat die Klägerin es auch zurechenbar unterlassen, der aus ihrer Sicht mangelnden Berücksichtigung bei der Vergabe der Planstellen zum Schuljahresbeginn 2016/17 durch Erhebung geeigneter Rechtsbehelfe entgegenzuwirken. Sie kann daher nach dem Rechtsgedanken des § 839 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – ohnehin keinen Schadensersatz beanspruchen. Nach dem auch im Beamtenrecht geltenden Rechtsgedanken des § 839 Abs. 3 BGB tritt die Ersatzpflicht für rechtswidriges staatliches Handeln nicht ein, wenn es der Betroffene vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels gegen das nunmehr als rechtswidrig beanstandete staatliche Verhalten abzuwenden, wenn also für den Nichtgebrauch eines Rechtsmittels kein hinreichender Grund bestand. Der Beamte hat kein Wahlrecht, sondern muss zunächst Primärrechtsschutz in Anspruch nehmen, weil dieser am ehesten zur Aufklärung und Würdigung komplexer Verwaltungsentscheidungen geeignet ist (BVerwG, Urteil vom 1. April 2004 – 2 C 26.03 –, juris, Rn. 13; OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 1999 – 2 A 11680/99 –, juris, Rn. 22). Ob es der Betroffene schuldhaft unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, hängt davon ab, welches Maß an Umsicht und Sorgfalt von Angehörigen des Verkehrskreises verlangt werden muss, dem der Verletzte angehört (BVerwG, Urteil vom 1. April 2004, a. a. O., Rn. 13).

Vor diesem Hintergrund hätte die Klägerin den aus ihrer Sicht bestehenden Bewerbungsverfahrensanspruch mit einer einstweiligen Anordnung nach §123 Abs. 1 Satz 1 VwGO sichern müssen. Die Stellung eines entsprechenden Antrags war ihr auch zumutbar. Aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung war ihr hinlänglich bekannt, dass jeweils zum Schuljahresbeginn neues Lehrpersonal eingestellt wird und die einmal vergebenen Planstellen im Anschluss nicht mehr anderweitig vergeben werden können. Es ist auch davon auszugehen, dass der Klägerin die Absicht des Beklagten, die zur Verfügung stehenden Planstellen ausschließlich mit neuem Lehrpersonal zu besetzen, bekannt war, zumal entsprechende Informationen vom Beklagten stets veröffentlicht werden. Konnte sie somit bereits absehen, dass ihrem Antrag vom 12. Juli 2016 jedenfalls nicht zum 1. August 2016 entsprochen werden wird, so hätte sie um Eilrechtsschutz nachsuchen müssen.

Ein Anspruch der Klägerin auf Beförderung folgt schließlich auch nicht aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2014 (BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2014 – 2 C 51.13 –, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung lediglich festgestellt, dass eine dauerhafte Trennung von Amt und Funktion unzulässig und der Dienstherr daher im Falle einer wesentlichen Behördenänderung verpflichtet sei, den Betroffenen eine zumutbare und realistische Möglichkeit zu eröffnen, die Befähigungsvoraussetzungen für das dem wahrgenommenen Dienstposten entsprechende Statusamt berufsbegleitend zu erwerben. Diesen Anforderungen ist der Beklagte durch Schaffung der Wechselprüfung II nachgekommen. Davon zu trennen ist jedoch die hier streitgegenständliche Frage, ob aus der Erlangung der Befähigungsvoraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch auf sofortige Beförderung folgt. Dies ist aus den oben genannten Gründen nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergeht gemäß § 167 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124,124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Geis

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Kind

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf die Wertgrenze bis 2.500,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Geis

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Kind